

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Korb- Leibenstadt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grund der §§ 14 – 16 der Verbandssatzung i. V. m. den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit für Baden- Württemberg i. d. F. vom 16.September 1974 (GBl. S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 27.06.2024 die folgende **Haushaltssatzung** für die **Haushaltsjahre 2024 und 2025** beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

|   | 2024 in EUR | 2025 in EUR |
|---|-------------|-------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 114.400     | 274.000     |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 114.400     | 274.000     |
| <b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 0           | 0           |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0           | 0           |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0           | 0           |
| <b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | 0           | 0           |
| <b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | 0           | 0           |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|  |         |         |
|--|---------|---------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | 105.400 | 265.000 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | 105.400 | 265.000 |
| <b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                          | 0       | 0       |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 110.000 | 700.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 110.000 | 700.000 |
| <b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von     | 0       | 0       |
| <b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                            | 0       | 0       |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 0       | 0       |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 0       | 0       |
| <b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | 0       | 0       |
| <b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | 0       | 0       |

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2024 und auf 0 EUR für das Jahr 2025.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2024 und auf 0 EUR für das Jahr 2025.**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000 EUR für das Jahr 2024 und auf 15.000 EUR für das Jahr 2025.**

## § 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden wie folgt vorläufig festgesetzt:

|                          | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|--------------------------|-------------|-------------|
| 1.) Betriebskostenumlage | 104.900 EUR | 264.500 EUR |
| 2.) Kapitalumlage        | 110.000 EUR | 700.000 EUR |

Die Umlagen sind von den Mitgliedern gem. § 9 und 10 der Verbandssatzung aufzubringen. (vgl. Anlage 6)

Möckmühl, den 27.06.2024

S t a m m e r

Verbandsvorsitzender

**II.** Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 18.07.2024 Nr. 11/902.41/Brü nach § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung bestätigt. Der Haushaltsplan 2024/2025 liegt in der Zeit von Freitag, den 02.08.2024 bis Montag, den 12.08.2024 je einschließlich, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf dem Rathaus Möckmühl, Zimmer Nr. 109, aus.

**III.** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.